



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/51/131-2018

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 17 und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idGF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Salzburg-Süd nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. November 1981, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg, der Marktgemeinde Grödig und der Gemeinden Anif, Elsbethen und Puch bei Hallein zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Salzburg-Süd-Landschaftsschutzgebietsverordnung), LGBl Nr 84/1981 idGF, insofern anzupassen, als eine rückgebaute Parkplatzfläche im Bereich der Akademiestraße (GSt Nr 2068/15, KG Salzburg) in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wird.
- b. Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus einem Lageplan ersichtlich, der in der Stadtgemeinde Salzburg sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung
3. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Grünraums im Süden der Stadt Salzburg, der kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaft mit ihren Schlössern (Schloss Hellbrunn als Mittelpunkt), alten Parks und davon ausgehenden alten Alleen und Baumreihen;
4. des besonders hohen Erholungswertes der auf Grund ihrer verschiedenen Landschaftselemente und kulturhistorischen Bedeutung einzigartigen, bis unmittelbar an die Altstadt von Salzburg heranreichenden Kulturlandschaft.
- III.
- Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsschutzgebietes gemäß §§ 17 und 14 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.
- IV.
- Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.
- V.
- Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes



Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 25.04.2018
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Regionalverband Salzburger Seenland
Kundmachung

Gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr Bgm. Ing. Simon Wallner, Obertrum als Verbandsobmann und die Herren Bgm. Wagner Wolfgang, Köstendorf, und Bgm. Altendorfer Peter, Seeham, als Verbandsobmann-Stellvertreter bestellt wurden.

Seeham, 26.04.2018
Bgm. Ing. Simon Wallner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2018

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2018	
11	Freitag, 18. Mai 2018	Dienstag, 29. Mai 2018
12	Freitag, 1. Juni 2018	Dienstag, 12. Juni 2018
13	Freitag, 15. Juni 2018	Dienstag, 26. Juni 2018
14	Freitag, 29. Juni 2018	Dienstag, 10. Juli 2018
15	Freitag, 13. Juli 2018	Dienstag, 24. Juli 2018
16	Freitag, 27. Juli 2018	Dienstag, 7. August 2018
17	Freitag, 10. August 2018	Dienstag, 21. August 2018
18	Freitag, 24. August 2018	Dienstag, 4. September 2018
19	Freitag, 7. September 2018	Dienstag, 18. September 2018
20	Freitag, 21. September 2018	Dienstag, 2. Oktober 2018
21	Freitag, 5. Oktober 2018	Dienstag, 16. Oktober 2018
22	Freitag, 19. Oktober 2018	Dienstag, 30. Oktober 2018
23	Freitag, 2. November 2018	Dienstag, 13. November 2018
24	Freitag, 16. November 2018	Dienstag, 27. November 2018
25	Freitag, 30. November 2018	Dienstag, 11. Dezember 2018
	2019	
1	Freitag, 28. Dezember 2018	Dienstag, 8. Jänner 2019

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at
Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs